

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.846.863

Wien, 19. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4705/J vom 21. Dezember 2020 der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen orientiert sich an den Grundprinzipien und Vorgaben der Kinderrechtskonvention in Abstimmung mit anderen Ressorts, den Ländern und Vertreterinnen sowie Vertretern der Zivilgesellschaft. Für das Thema Kinderrechte sind die jeweils gemäß der Geschäftseinteilung dafür vorgesehenen Fachabteilungen zuständig. In Fragen der Umsetzung der Kinderrechtskonvention beziehungsweise der Berücksichtigung von Kinderrechten verfügen die Expertinnen und Experten meines Hauses über die entsprechende Fachkenntnis und sind in der praktischen Verwaltungsarbeit geschult. Die Abstimmung mit Ansprechpersonen anderer Ressorts auf Bundesebene sowie auf Landesebene erfolgt in erster Linie durch den intensiven Austausch mit den Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren. Erforderlichenfalls erfolgt auch eine Abstimmung mit Ansprechpersonen mit kinderrechtlicher Expertise auf der Landesebene in erster Linie durch die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. An einer stärkeren Wahrnehmung von Kinderrechten in

den verschiedenen Politikbereichen auf Bundes- und Länderebene wird ständig und konsequent gearbeitet.

Das Bundesministerium für Finanzen, welches im Namen der Republik Österreich die Anteile der Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) verwaltet, ist darüber hinaus stets darauf bedacht, dass Standards und Safeguards sowohl über die Aktivitäten der IFIs als auch über Finanzierungen der Österreichischen Entwicklungsbank (OeEB) bestmöglich eingehalten werden und dementsprechend auch ein Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte geleistet wird. IFIs sind im Bereich der Entwicklungsfinanzierung zentrale Akteure um globalen Herausforderungen auf Basis multilateraler Konventionen zu begegnen. Sie unterstützen Entwicklungs- und Schwellenländer bei der Einhaltung und Umsetzung von international anerkannten Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards. Kinderrechte finden somit ebenfalls umfassend Berücksichtigung. Die wichtigsten Referenzdokumente sind u.a. das „Environmental and Social Framework“ der Weltbankgruppe, welches Kinder explizit als vulnerable Gruppe betrachtet, deren Rechte es in einem nachhaltigen Entwicklungsprozess besonders zu fördern gilt. Die „Performance Standards“ der Weltbank-Tochter IFC greifen das Verbot von Kinderarbeit auf Basis der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) auf. Auf diese Standards beziehen sich eine Vielzahl weiterer IFIs und Entwicklungs- sowie Finanzierungsinstitutionen, wie u.a. die EDFI-Gruppe (Zusammenschluss der europäischen Entwicklungsbanken), der auch die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) angehört.

Die Durchführung und Umsetzung wird insbesondere durch die Aufsichtsfunktion des Bundesministeriums für Finanzen (Abt. III/3) über die IFIs und andere Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen überprüft. Zur Überprüfung und Evaluierung werden u.a. Berichte von unabhängigen Evaluierungen, die Resultatsmessung der IFIs, sowie Diskussionen in Aufsichtsgremien herangezogen.

Im eigenen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen stehen darüber hinaus etwa mittelbar relevante Regelungen, die Eltern unter den Bediensteten ermöglichen, ihrer Schutz- und Fürsorgeverantwortung nachkommen zu können, im Zeichen der Wahrung der Interessen von Kindern. Diese sind im Dienstrecht (BDG/VBG) beispielsweise durch Betreuungs- und Pflegefreistellung (inkl. Spitalsbegleitung), persönliche Dienstverhinderung (Sonderurlaub), Karenzurlaub zur Kinderbetreuung oder Pflege eines behinderten Kindes, Familienhospizfreistellung und Teilzeitbeschäftigung sowie durch Erlass geregelt.

Aber auch monetäre Regelungen, wie zum Beispiel der Kinderzuschuss (auch bei Auslandsverwendungen der Bediensteten) sind im auch vom Bundesministerium für Finanzen beachteten Rechtsbestand zu finden (Gehaltsgesetz).

Schließlich beinhaltet das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz umfassende Schutzvorschriften, wie beispielsweise für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen. Arbeitsbedingungen (Arbeitsräume und Büroarbeitsplätze) in Bezug auf Lehrlinge und Beschäftigte unter 18 Jahre werden in der Finanzverwaltung so zur Verfügung gestellt, dass sie den Erfordernissen der persönlichen Entwicklung altersangepasst entsprechen und den Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit (nachhaltige Beschaffungen etc.) gerecht werden.

Zur Gewährleistung und Förderung in Umsetzung festgestellter Rechte zum Wohl des Kindes unterstützt auch das Bundesministerium für Finanzen als Dienstgeber Eltern und Erziehungsberechtigte im Ressort bei der Kindererziehung und sorgt im Rahmen der Möglichkeiten auch für die Bereitstellung ressorteigener betrieblicher Einrichtungen zur Betreuung von Kindern. Im sozialen Bereich wurde so etwa am Standort Wien auf 1.044 m<sup>2</sup> ein Betriebskindergarten errichtet.

#### Zu 2. und 5.:

Im Bundesbudget werden Budgetmittel für speziell auf Kinderrechte fokussierte Programme zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind organisatorisch in der Untergliederung 25 „Familie und Jugend“ mit einem Budget von rund 7,5 Milliarden Euro angesiedelt und werden für eine Vielzahl an Kinder- und Familienleistungen eingesetzt. Die federführende Verteilung dieser Mittel und auch die Maßnahmen zur stärkeren Verankerung der Rechte der Kinder im Bewusstsein der Erwachsenen liegt dabei nicht im durch das Bundesministeriengesetz vorgegebenen Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

#### Zu 3., 4. und 7.:

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der

Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Zu 8.:

Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses werden derzeit analysiert.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

